

## Schiedsordnung des Deutschen Fundraising Verbandes e.V.

(Stand 16.04.2010)

Die Mitgliederversammlung beschließt am 16.04.2010 folgende Schiedsordnung.

### Präambel

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Fundraising Verbandes e.V. hat am 18.04.2008 die 19 „Grundregeln einer guten ethischen Fundraising-Praxis“ beschlossen und am 16.04.2010 die Satzungsgrundlage geschaffen, um diesen Grundregeln auch in strittigen Fällen Geltung zu verschaffen. Sie hat diese Schiedsordnung verabschiedet und eine unabhängige Schiedskommission eingerichtet. Ziel ist die Klärung und Weiterentwicklung strittiger ethischer Fragen.

### -1-

Die Mitgliederversammlung beruft nach § 7 a der Satzung eine Schiedskommission für die Amtszeit von vier Jahren, die aus bis zu fünf Personen bestehen soll, welche nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses für eine gute ethische Fundraising-Praxis sein dürfen. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachberufen werden.

### -2-

Die Schiedskommission entscheidet über Verstöße von Mitgliedern gegen die Grundregeln für eine gute ethische Fundraising-Praxis. Sie kann von sich aus tätig werden. Ein Antrag auf Befassung kann von jedem über den Vorstand gestellt werden; er ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Schiedskommission bemüht sich zunächst um Klärung des Sachverhalts, Erörterung der Streitfrage und Schlichtung. Sie kann dem Vorstand die Entlastung des Mitglieds, eine schriftliche Rüge, eine befristete Aussetzung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss des Mitglieds vorschlagen; der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Maßnahme und deren Veröffentlichung.

### -3-

Die Schiedskommission wählt auf ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der zu den Sitzungen einlädt und dem Vorstand über ihre Tätigkeit berichtet. Ist der Ausschussvorsitzende verhindert oder anderweitig nicht erreichbar, tritt für dieses Verfahren sein Stellvertreter an seine Stelle.

### -4-

Die Schiedskommission kann sich für ihre Arbeit auf der Grundlage dieser Schiedsordnung eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

### -5-

Ein Antrag auf Befassung wird zur Bearbeitung angenommen, wenn er

- der Schiedskommission über den Vorstand schriftlich und vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschrieben zugegangen ist,
- den Beschwerdegegner benennt,
- den Verstoß gegen die Grundregeln einer guten ethischen Fundraising-Praxis und die Betroffenheit des Beschwerdeführers in einer Begründung glaubhaft macht und mit allen dafür erforderlichen Unterlagen belegt,

- die Bereitschaft zu einem Erörterungstermin mit dem Beschwerdegegner ausdrücklich versichert, falls die Schiedskommission dazu einlädt.

## -6-

Hält der Ausschussvorsitzende die Beschwerde für nicht zulässig, weist er sie schriftlich zurück. Gegen die Zurückweisung kann der Beschwerdeführer den Vorstand anrufen. Der Vorstand kann die Entscheidung des Ausschussvorsitzenden bestätigen oder die Schiedskommission beauftragen, über die Beschwerde das Schiedsverfahren durchzuführen.

## -7-

Der Ausschussvorsitzende teilt dem Beschwerdegegner die Beschwerde und die Beweismittel schriftlich mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen.

## -8-

Der Ausschussvorsitzende stellt die vollständigen Beschwerdeunterlagen den Ausschussmitgliedern zu und beruft eine Sitzung ein. Eine Behandlung im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz ist möglich.

## -9-

Die Schiedskommission wirkt zunächst auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hin. Dazu führt sie ggf. mit ihnen einen Erörterungstermin durch. Kommt es zu einer Einigung, ist sie zu protokollieren und den Parteien zuzustellen. Dem Vorstand ist die Einigung mitzuteilen.

## -10-

Hält der Ausschuss die Beschwerde für begründet und ist keine gütliche Einigung erfolgt, oder hält er dies aus grundsätzlichen Erwägungen, etwa einem besonders schweren Verstoß gegen die Grundregeln einer guten ethischen Fundraising-Praxis, für notwendig, empfiehlt er dem Vorstand eine oder mehrere der folgenden Sanktionen:

- eine schriftliche Rüge, verbunden mit der Aufforderung, schriftlich zuzusichern, das gerügte Verhalten künftig zu unterlassen;
- die Mitgliedschaft des gerügten Mitglieds befristet auszusetzen oder es aus dem Deutschen Fundraising Verband auszuschließen;
- die Veröffentlichung der Entscheidung in geeigneter Weise.

## -11-

Das Schiedsverfahren ist für die Parteien kostenfrei. Es wird von allen Beteiligten streng vertraulich durchgeführt.

## -12-

Die Formulierungen gelten gleichermaßen für Frauen wie für Männer.

Die Schiedskommission hat folgende Anschrift:

Deutscher Fundraising Verband. e.V.

Schiedskommission

Chausseestr. 5

10115 Berlin

[schiedskommission@fundraisingverband.de](mailto:schiedskommission@fundraisingverband.de)